Zuständigkeitsregelung

für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) der Stadt Hennef (Sieg) vom 05.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Pflichtausschüsse / Sondergesetzliche Ausschüsse

- § 1 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
- § 2 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 3 Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 4a Betriebsausschuss

Fachausschüsse, geordnet nach Fachbereichen

- § 5 Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus
- § 6 Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften
- § 7 Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft
- § 8 Bauausschuss
- § 9 Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen
- § 10 Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz
- § 11 Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- § 12 Ausschuss für Personal und Gleichstellung
- § 13 Vergabeausschuss
- § 14 Ausschuss für Mobilität
- § 15 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 16 Rückholrecht des Rates
- § 17 Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH-
- § 18 Inkrafttreten

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

- Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement", "Steuerungsunterstützung" sowie "Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz " zu.
- 2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW.
- 3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- 4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
- 4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,
- 4.2 über den Erlass von Hauptforderungen ab einer Höhe von 3.000,-- €, (inkl. USt), soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,
- 4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € (inkl. USt) im Einzelfall betragen.

5. Kommissionen

- 5.1 Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss kann Kommissionen zur Unterstützung der Ausschussarbeit bilden. Die Kommissionen können mit Empfehlungen einem Fachausschuss oder dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zuarbeiten. Empfehlungen an den Rat werden im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vorberaten. Der Bedarf richtet sich nach dem thematischen Bedürfnis im Fachausschuss. Durch die Kommissionen soll möglichst viel Sachverstand für ein bestimmtes und zumeist komplexes Thema zusammengetragen werden. Zur Vorberatung bedeutet, dass die Aufgabe solcher Kommissionen sich nur auf die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen beschränken kann, an die die zur Entscheidung berufenen Ausschüsse oder der Rat nicht gebunden sind. Allerdings dürfen derartigen Kommissionen keine Aufgaben übertragen werden, die in die Zuständigkeit des Rates, der Ausschüsse oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin eingreifen. Ihnen können insbesondere keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen wer-den.
- 5.2 Die Kommissionen tagen nicht öffentlich.
- 5.3 Die Besetzung von Kommissionen erfolgt auf Antrag der Fachausschüsse spiegelbildlich zur Besetzung des Rates. Sofern eine Fraktion keinen Sitz in der Kommission erhält, kann diese ein beratendes Mitglied entsenden. Für jede Kommission ist ein*e Kommissionssprecher*in aus der Mitglieder zu wählen.
- 5.4 Jedes ordentliche Mitglied einer Kommission kann von jedem Ratsmitglied oder durch jede*n sachkundige*n Bürger*in thematisch im Einzelfall vertreten werden.

- 5.5 Auf das Verfahren in den Kommissionen finden im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) Anwendung.
- Grundstücksangelegenheiten
 Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten.

Dazu zählen insbesondere:

- 6.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen,
- 6.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken,
- 6.3 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen.

Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 6.1 bis 6.3 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Stadt gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.

§ 3 Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport

- Dem Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport arbeitet grundsätzlich das Amt für Schule, Bildungskoordination und Sport sowie das Amt für Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt zu.
- 2. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit in folgenden Angelegenheiten:
- 2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten, insbesondere schulorganisatorische Maßnahmen, schulische Baumaßnahmen unter Berücksichtigung pädagogischer Konzeptionen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 2.2 Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule, Weiterbildung und Sport unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Rates,
- 2.3 Schulische Inklusionsentwicklung,
- 2.4 Verwendung der Fördermittel aus Landes- und Bundesförderprogrammen für Schulen.
- 3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
- 3.1 die Verwendung der Fördermittel zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef,

- 3.2 die Verwendung der Fördermittel für Angebote der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.
- 3.3 die Grundsätze der Förderung des Sports soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke sowie den Schulsport,
- 3.4 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,- € (inkl. USt) überschreiten,
- 3.5 die Grundsätze der Förderung der Sportvereine soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt.
- 4. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport berät und beschließt den Schulentwicklungsplan, den Medienentwicklungsplan sowie die Sportstättenleitplanung.
- 5. Die zur Bestellung von Schulleiter*innen nach § 61 Schulgesetz (SchulG) NRW vom Schulträger zu treffenden Entscheidungen / Vorschläge trifft der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport, sofern dies innerhalb der gesetzlichen Fristen (8 bzw. 4 Wochen) möglich ist. Andernfalls geschieht dies durch die/den zuständige*n Beigeordnete*n in Abstimmung mit dem/der Ausschussvorsitzenden.
- 6. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport berät in allen Angelegenheiten der Weiterbildung. Die Mitgliedschaft im Zweckverband der Volkshochschule Rhein-Sieg bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Jugendhilfeausschuss

- Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu.
 - Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder-, Jugendund Familienhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gehört werden.
- 2. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- 2.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- 2.2 der Jugendhilfeplanung und
- 2.3 der Förderung der freien Jugendhilfe.
- 2.4 Er entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen.
- 3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über

- 3.1 die Förderung der Freien Träger der Jugendhilfe, Jugendarbeit und sportlichen Jugendarbeit,
- 3.2 Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinderund Jugendfördergesetzes NW (KJFG),
- 3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 Kinder- und Jugendfördergesetz NW.
- 3.4 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 erstes AG NW KJHG,
- 3.5 die Einrichtung der in § 42 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,
- 3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen,
- 3.7 über die grundsätzliche Neueinrichtung von Spielflächen im Rahmen der Spielleitplanung,
- 3.8 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000,-€ (inkl. USt) überschreiten.
- 4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes zu hören.

§ 4a

Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH)

- 1. Der Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH) entscheidet in allen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH) soweit sie nicht gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Entscheidung des Rates vorbehalten sind oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- 2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:
- 2.1. eine eigene Geschäftsordnung,
- 2.2. Bestellung des/der von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin,
- 2.3. die Entlastung der Betriebsleitung und der Stellvertreter*innen bei der Feststellung des Jahresabschlusses,
- 2.4 erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (s. § 12 (2) der Betriebssatzung),
- 2.5. alle Angelegenheiten des Abwasserbereichs,
- 2.6. alle Angelegenheiten des Tiefbaus im Rahmen des konsumtiven Wirtschaftsplans,
- 2.7. alle Angelegenheiten des Baubetriebshofs und der Straßenbeleuchtung gem. dem Betriebszweck,
- 2.8. alle Angelegenheiten, welche mit dem, dem Betrieb übertragenen und zugeordneten, Vermögen zusammenhängen.
- 2.9. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus im Rahmen des Betriebszwecks (s. § 1 (2) Nr. 6 der Betriebssatzung)
- 3. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet der Betriebsausschuss, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, gem. § 5 Abs.6 S.1

EigVO. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Bürgermeister*in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (gem. § 5 Abs.6 S.2 EigVO). § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 5 Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus

- 1. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus berät über die Angelegenheiten der Digitalisierung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus der Stadt Hennef (Sieg) und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH).
- 2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:
- 2.1 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels,
- 2.2 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind.

Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.2 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall.

- 3. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, und Tourismus ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen:
- 3.1 in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung,
- 3.2 Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,
- 3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für Gewerbegrundstücke der Stadt.
- 4. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus berät alle Angelegenheiten im Rahmen von (Wochen-) Märkten.
- 5. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Tourismus berät über
- 5.1 Abschluss, Änderung, Beendigung von Konzessionsverträgen für die Lieferung von Strom und Gas.
- 5.2 Netzübernahmen im Rahmen der kommunalen Strom- und Gasversorgung.
- 6. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus berät und entscheidet über die konzeptionellen Angelegenheiten der Digitalisierung (insbesondere Aufstellung und Fortschreibung des Digitalisierungskonzeptes) und die daraus resultierenden wesentlichen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 6 Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften

1. Dem Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Amt für Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt zu.

- 2. Der Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Kultur, Ehrenamt, Städtepartnerschaft, Heimatkunde und Vereinswesen unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.
- 3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
- 3.1 das Kulturentwicklungskonzept der Stadt Hennef,
- 3.2 die städtische Kulturförderung entsprechend des Kulturentwicklungskonzepts und der Kulturfördersatzung,
- 3.3 die Grundsätze der Förderung der Kulturvereine soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,
- 3.4 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,
- 3.5 die Grundsätze zur Vermietung städtischer Veranstaltungsstätten für die außerschulische Nutzung,
- 3.6 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek,
- 3.7. Angelegenheiten des Stadtarchivs,
- 3.8 Angelegenheiten der Kulturförderung und Geschichtsvermittlung im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes für Stadt Blankenberg,
- 3.9 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € (inkl. USt) im Einzelfall betragen,
- 3.10 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins.
- 4. Der Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaft entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
- 4.1. die Grundsätze der Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes durch die Stadtverwaltung,
- 4.2. die Grundsätze der finanziellen Förderung des Ehrenamtes, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse betroffen ist.

§ 7 Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft

- 1. Dem Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft arbeitet grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten zu.
- Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Generationen, Soziales und Integration unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Rates.
- 3. Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

- 3.1 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Obdachlosen, Geflüchteten sowie Einwohnerinnen und Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte
- 3.2 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,- € (inkl. USt) betragen,
- 3.3 die Grundsätze der Förderung sozial tätiger Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,
- 3.4 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürgerinnen und Bürger.
- 4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft über alle Fragen, die sich mit dem Zusammenhalt und dem Zusammenleben der Menschen in Hennef beschäftigen.

§ 8 Bauausschuss

- 1. Dem Bauausschuss arbeiten die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef SBH- sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu.
- 2. Der Bauausschuss berät über alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).
- 3. Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung vor. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:
- 3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 60.000,- € (inkl. USt) übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben,
- 3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,- € (inkl. USt).
- 4. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
- 4.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die Verkehrsnetzplanung in den in § 9 und § 10 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 8 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 4.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 60.000,- € (inkl. USt) erfordern,

- 4.5 die Bestimmung von Architektinnen und Architekten, Bauleiterinnen und Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 60.000,- € (inkl. USt),
- 4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 60.000,-€ (inkl. USt) im Einzelfall betragen,
- 4.7 den Abschluss von Erschließungsverträgen ab 20 Bauvorhaben. Er entscheidet nicht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.
- 4.8 das Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 KAG NRW für geplante beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen sowie für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen einschließlich Kanalbau, die über die anteiligen Kosten der Straßenoberflächenentwässerung beitragspflichtig werden können.

§ 9 Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen

- Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues. Hier ist dem Aspekt des Wohnens eine besondere Bedeutung beizumessen. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung und -entwicklung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu.
- 2. Er entscheidet im gesamten Stadtgebiet über die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen.
- 3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über:
- 3.1 Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegefunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung und -führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung,
- 3.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung, insbesondere auch die Anlegung und Gestaltung von Plätzen und Freiflächen,
- 3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanerinnen und Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,00 € (inkl. USt),
- 3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),
- 3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und bei Bauanträgen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren ggfs. über die Weiterverfolgung oder die Abweichung von den Planungszielen,
- 3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BlmSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,
- 3.8 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- 3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,
- 3.8.2 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Gebäudehöhen,
- 3.8.3 Abweichung von der Art der Nutzung,
- 3.8.4 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe.
- 3.8.5 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall).

Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.

- 3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB im Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Sind bei den Verfahren Grundstücke der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH- einzuholen.
- 3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

§ 10 Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

- 1. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung und -entwicklung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu.
- 2. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über:
- 2.1 Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegefunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung und -führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung,
- 2.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,
- 2.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanerinnen und Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt),
- 2.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 2.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),

- 2.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
- 2.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BlmSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,
- 2.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:
- 2.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,
- 2.8.2 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Gebäudehöhen,
- 2.8.3 Abweichung von der Art der Nutzung,
- 2.8.4 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,
- 2.8.5 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall).

Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.

- 2.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB außerhalb Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.
- 2.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.
- 3. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:
- 3.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),
- 3.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG).
- 4. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden.

§ 11 Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

1. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, Themen zur Nachhaltigkeit im Sinne der Agenda 21, des Natur- und Umweltschutzes, der Grünflächen- und Landschaftsgestaltung. Er berät über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele. Ihm arbeiten das Umweltamt und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH- zu.

- 2. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:
- 2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,
- 2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,
- 2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,
- 2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21,
- 2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung, Abfallbeseitigung und Altlasten,
- 2.6 Reit- und Wanderwegekonzepte,
- 2.7 Maßnahmen und Projekte der landschaftsbezogenen Erholung,
- 2.8 grundsätzliche und konzeptionelle Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Energiegewinnung aus regenerativen Energien und der Energieeinsparung,
- 2.9 die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe,
- 2.10 Formen und Ausgestaltung von Beisetzungen.
- 3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über die Bestimmung von Fachplaner*innen und –gutachter*innen in den Bereichen Grünordnung, Klimaschutz, Landschaftsarchitektur und technischen Umweltschutz mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt).

§ 12 Ausschuss für Personal und Gleichstellung

- Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.
- 2. Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.
- 3. Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät über Angelegenheiten der Gleichstellung in der Stadtverwaltung.

§ 13 Vergabeausschuss

- 1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:
- 1.1 alle Auftragsvergaben der Stadt, deren Auftragswert 60.000,- € (inkl. USt) überschreitet. Wurde ein*e Planer*in oder Fachplaner*in für eine bestimmte Maßnahme durch einen Fachausschuss oder den Rat bestimmt, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich:
- 1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der UVgO über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);
- 1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);
- 1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der UVgO über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);
- 1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze).
- 2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der UVgO 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.
- 3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000,- und 60.000,- EUR (inkl. USt) sowie Mitteilungen von erteilten Nachträgen von 10.000,- EUR (inkl. USt.) bis zum Erreichen des in Abs. 2 genannten Schwellenwertes an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.

§ 14 Ausschuss für Mobilität

- Der Ausschuss berät über die allgemeinen Angelegenheiten der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung und -entwicklung sowie Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz zu.
- 2. Er entscheidet über die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Verkehrsplanungen. Bei sonstigen überörtlichen Planungen und Fachplanungen berät er den verkehrsfachlichen Teil vor.
- 3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:
- 3.1 alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Masterplanes Mobilität,

- 3.2 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung. Die Beratung über Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegefunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung- und Führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung, verbleiben beim Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen sowie Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz,
- 3.3 Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,
- 3.4 Radwegekonzepte,
- 3.5 alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterstützung alternativer Mobilitätsformen,
- 3.6 die Bestimmung von Fachplanerinnen und Fachplanern sowie –gutachterinnen und -gutachtern mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt).
- 4. Im Fall der Gefahrenabwehr steht dem Ausschuss Beratung und Entscheidung insoweit zu, als die Verwaltung verpflichtet wird, Gefahrenverdachte an Strecken und Stellen im öffentlichen Verkehrsraum zu untersuchen (Gefahrerforschung).

Nach der Gefahrerforschung (Untersuchung der Örtlichkeit, Geschwindigkeitsmessungen, Verkehrszählungen, Unfallabfragen bei der Polizei, Beteiligung Straßenbaulastträger) schlägt die Verwaltung notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zuge des einschlägigen Verfahrens vor und ordnet diese nach Vorstellung im Ausschuss an.

§ 15 Zuständigkeiten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- Der/die Bürgermeister*in entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:
- 2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Ziffer 4.1 bis 4.3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 60.000,- € (inkl. USt) nicht überschreiten,
- 2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen, daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,- € (inkl. USt,)
- 2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der GO NRW,
- 2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 60.000,- € (inkl. USt), es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -.
- 3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).

§ 16 Rückholrecht des Rates

- Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss übertragen werden, kann der Rat durch Beschluss im Einzelfall an Stelle des Ausschusses entscheiden. Das Rückholrecht ist ausgeschlossen, wenn die Ausübung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde.
- 2. Im Übrigen bleibt das Rückholrecht des Rates bei Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO unberührt.

§ 17

Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH-

Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen des Betriebsausschusses zu Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH- vor und sprechen Empfehlungen aus. Die Betriebsleitung arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Betriebsausschuss darüber in Kenntnis.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsregelung vom 09.11.2020 außer Kraft.

